

Regelungen bei Erkrankung

Zu Beginn der kalten Jahreszeit häufen sich wieder die Fälle von Erkältungskrankheiten u. ä. bei unseren Schülern. Wir möchten Sie aus diesem Anlass ganz herzlich darum bitten, Ihr Kind **nicht** zum Unterricht zu schicken, wenn es sich bereits am Morgen nicht wohlfühlt.

Häufig verschlechtert sich der Gesundheitszustand des Kindes während des Unterrichtsvormittags weiter, sodass es schließlich abgeholt werden muss. Das bedeutet für das Kind eine unnötige Stresssituation und für unsere Sekretärinnen einen nicht unerheblichen Organisationsaufwand – besonders dann, wenn die Eltern nicht telefonisch erreichbar sind. Für Mitschüler und Lehrer erhöht sich durch die Anwesenheit kranker Kinder außerdem das Ansteckungsrisiko unnötig.

Lassen Sie Ihr krankes Kind also bitte zu Hause und gönnen Sie ihm die nötige Zeit und Ruhe zur Erholung!

Denken Sie bei Krankheit Ihres Kindes bitte auch daran, **einen Mitschüler zu informieren**.

Falls dies nicht möglich ist können Sie die Möglichkeit nutzen, auf unserer Homepage (www.fss-renningen.de) unter dem Menüpunkt „Formulare“ den Entschuldigungsvordruck auszufüllen und diesen direkt an die Schule zu senden. Außerdem können Sie uns per E-Mail eine Nachricht zukommen lassen (fss.renningen@fss.schule.bwl.de).

Trotz telefonischer oder email-Nachricht muss der Schule **in jedem Fall** spätestens nach drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.

Erfüllung der Schulbesuchspflicht

Die Schulbesuchsverordnung bestimmt, dass Eltern von schulpflichtigen Kindern für einen regelmäßigen Schulbesuch Sorge zu tragen haben. Die Schule darf, außer bei Krankheit, Fehlzeiten nur akzeptieren, wenn sehr wichtige persönliche Gründe vorliegen. Wir bitten Sie, im Interesse Ihres Kindes und einer kontinuierlichen Unterrichtsarbeit bei dringend notwendigen Unterrichtsfreistellungen rechtzeitig mit der Schule Kontakt aufzunehmen.

So sind zum Beispiel 3 vorgezogene Ferientage vor den Sommerferien wegen einer Buchung im Reisebüro nicht akzeptabel, verstoßen gegen die Schulbesuchsverordnung und können durch das Ordnungsamt mit einem hohen Bußgeld belegt werden (eine billigere Reise ist kein Grund zur Ferienverlängerung!)

Nach neuer rechtlicher Regelung kann dieses Bußgeldverfahren bei älteren Schülern auch gegen den Schüler oder die Schülerin selbst gerichtet sein. Das verhängte Bußgeld kann dann auch über Arbeitsstunden in sozialen Einrichtungen abgegolten werden.